

Vom 17. April 2012 (ABI. S. 62)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch §10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), und von Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes vom 10. August 1990 (GVBl.S 270) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 321), folgende Satzung:

## § 1

### Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim

- (1) Die Stadt Rosenheim führt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik dürfen nach Maßgabe dieser Satzung bei der Stadt Rosenheim gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben und verarbeitet werden.
- (3) Geschäftstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihr eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

## § 2

### Aufgaben der Kommunalstatistik

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim sind der Statistikstelle im Stadtplanungsamt zugewiesen. Diese darf keine über die Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.
- (2) Die Statistikstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetze sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen, Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeiten, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus sonstigen Quellen,
  2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke,
  3. Aufbau, Pflege und Bereuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen,
  4. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung), Erstellung statistischer Gutachten,
  5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente an andere Stellen unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung,

## 022 SATZUNG ÜBER DIE KOMMUNALSTATISTIK DER STADT ROSENHEIM

6. Fachvertretung der kommunalen Statistik in und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung,
7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen,
8. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

### § 3

#### Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Im Übrigen gelten §16 Abs.1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462) entsprechend.

### § 4

#### Abschottung

- (1) Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen.
- (2) Die Räume, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen Zutritt Unbefugter zu sichern.  
Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von deren Mitarbeitern und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden. Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.  
Die zuständige Hausverwaltung ist in Notfällen außerhalb der Dienstzeiten auch ohne Aufsicht zugangsberechtigt.  
Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (3) Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.  
Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung sowie nach Art. 14 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten-Bayerisches Datenschutzgesetz –BayDSG – (BayRS 204-1-I), geändert durch Gesetz vom 24.03.1983 (GVBl. S 90), schriftlich zu verpflichten.  
Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegenüber den Dienstvorgesetzten und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in der Statistikstelle verpflichtet. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse des Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung des Bayer. Datenschutzgesetzes und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet sind.  
Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim gelten folgende Grundsätze:
1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können; Dritte dürfen die Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
  2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
  3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
  4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
  5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn die Statistikstelle Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet.
  6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.
- (5) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt die Statistikstelle Personalcomputer ein; es kann hierbei mit stadteigenen Datenübertragungsleitungen an die zentrale Datenverarbeitung der Stadt Rosenheim angeschlossen werden. Für die Bearbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim mit Hilfe der Zentralen Datenverarbeitung gelten ergänzend folgende Grundsätze:
1. In der Zentralen Datenverarbeitung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des BayDSG in der jeweils gültigen Fassung zu treffen und zu gewährleisten.
  2. Mitarbeiter der zentralen Datenverarbeitung, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Rosenheim haben können, sind entsprechend Abs.3 schriftlich zu verpflichten.
  3. Ausdrucke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von Bediensteten der Statistikstelle zu übernehmen und in deren Räume zu bringen.
  4. Maschinenlesbare Datenträger sind in Schutzräumen zu verwahren, zu denen nur einzelne, besonders autorisierte Personen Zugang haben.
- (6) Der Leiter des Stadtplanungsamtes hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.